



§ Einzelfallprüfungen bei Arzneimitteln: ! Kontrazeptiva

Im vergangenen Jahr informierten wir Sie darüber, dass Krankenkassen in Baden-Württemberg in den letzten Jahren vermehrt die Möglichkeit nutzen, Einzelfallprüfanträge zu stellen – beispielsweise bei Verstößen gegen Verordnungsausschlüsse oder -einschränkungen der Arzneimittel-Richtlinie. Gleichzeitig hatten wir angekündigt, in loser Reihenfolge in den nächsten Ausgaben des Verordnungsforums einzelne Beanstandungen näher zu analysieren und Ihnen wichtige Hinweise und Hilfestellungen zur Verordnung zu geben. Aktuell widmen wir uns den Prüfanträgen zu Kontrazeptiva im Zusammenhang mit § 24a SGB V (Verordnungsausschluss nach dem 22. Geburtstag) [1].

Zur oralen Kontrazeption kommen bevorzugt Präparate mit Gestagenen und Estrogenen (Fixkombination oder Sequenzialpräparat) sowie reine Gestagene als Minipille oder zur Notfallkontrazeption zum Einsatz. Darüber hinaus stehen Dreimonatsspritzen, transdermale Pflaster, Vaginalringe, Implantate sowie Hormon- und Kupferspiralen als Verhütungsmittel zur Verfügung. Eine ausführliche Information zu Vor- und Nachteilen, unerwünschten Nebenwirkungen sowie Interaktionen finden Sie im Verordnungsforum 43 [2].

Anspruchsberechtigungszeitraum für Kontrazeptiva

Kontrazeptiva und andere empfängnisverhütende Mittel sind gemäß § 24a SGB V bis zum vollendeten 22. Lebensjahr zulasten der GKV ordnungsfähig. Das 22. Lebensjahr ist mit dem 22. Geburtstag vollendet. Nur in wenigen Sonderfällen können auch über den 22. Geburtstag hinaus kontrazeptiv wirkende Arzneimittel verordnet werden.

Von unterschiedlichen Krankenkassen liegen daher Einzelfallprüfanträge bei Verordnung von Kontrazeptiva über das 22. Lebensjahr hinaus vor.

Für die Verordnung von Kontrazeptiva nach dem 22. Geburtstag sehen weder das SGB V noch die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA-RL) Ausnahmen vor; auch nicht für Patientinnen mit Behinderung [3].

Off-Label-Use

Kontrazeptiva, die ausschließlich zur oralen Kontrazeption zugelassen sind, dürfen nicht zur Behandlung anderer Erkrankungen wie Akne, Hirsutismus, Hypermenorrhoe oder auch Endometriose zulasten der GKV verordnet werden. Eine Anwendung außerhalb der zugelassenen Indikation fällt nach der Rechtsprechung des BSG nicht unter die Leistungspflicht der GKV.

Anders verhält es sich mit den Kontrazeptiva, die noch zusätzliche Indikationen haben und beispielsweise zur Behandlung von Akne, Hirsutismus, androgenetischer Alopezie oder Hypermenorrhoe zugelassen sind [2, 4]. Zur Behandlung solcher Erkrankungen können hormonale Kontrazeptiva mit entsprechender Zulassung auch nach dem 22. Lebensjahr zulasten der GKV verordnet werden, da hier die Behandlung einer Krankheit im Vordergrund steht. Eine sorgfältige Dokumentation wird empfohlen.

In Einzelfallprüfungen wird die Verordnung von Kontrazeptiva mit einer Begründung der Behandlung einer Krankheit ohne entsprechende Zulassung daher nicht akzeptiert.

Fazit

- Patientinnen haben bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, also bis zu ihrem 22. Geburtstag, Anspruch auf die Versorgung mit empfängnisregelnden Mitteln, einschließlich der „Pille danach“.
- Prüfanträge im Einzelfall liegen für folgenden Sachverhalt vor: Die Anwendung von Kontrazeptiva ohne weitere zugelassene Indikation zur Behandlung einer Krankheit stellt einen Off-Label-Use dar und ist somit keine Leistung der GKV.

Ausnahme: Arzneimittel, die neben der Kontrazeption für weitere Indikationen zugelassen sind, dürfen zur Behandlung dieser Erkrankungen auch über das 22. Lebensjahr hinaus verordnet werden.

Literatur

- [1] § 24a Absatz 2 Satz 2 SGB V. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/___24a.html
- [2] Verordnungsforum 43 Sonderausgabe Moderne Empfängnisregelung, www.kvbawue.de/presse/publikationen/verordnungsforum/
- [3] Gemeinsamer Bundesausschuss: Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch, Abschnitt B, Nr. 12. BAnz AT 19.07.2019 B2. <https://www.g-ba.de/richtlinien/9/>
- [4] www.fachinfo.de